

# EG-Plenarsitzung sieht vor: Vererben in Spanien wird einfacher

**ERBRECHT** Deutsche Gesetzgebung findet Anwendung – Abwicklung auf Spanisch und vor einem spanischen Notar

In Europa werden jährlich ca. 450 000 grenzüberschreitende Erbschaften abgewickelt, was zehn Prozent der gesamten Erbschaftsfälle bedeutet, mit einem Gesamtwert von circa 123 Millionen Euro.

Der Tod eines Familienangehörigen verursacht häufig eine große Ratlosigkeit, nicht nur in emotionaler Hinsicht, sondern aufgrund der vielen Formalitäten, die zur Regelung dieser neuen Situation erforderlich sind. Dies erschwert sich, wenn der/die Verstorbene Vermögen in einem anderen Land besaß, dessen Sprache, Gesetze und Mentalität uns fremd ist.

Wenn ein deutscher Staatsbürger stirbt, der Grundbesitz oder anderes Vermögen in Spanien besitzt, findet die

deutsche Gesetzgebung Anwendung, unabhängig davon, dass das Vermögen sich in Spanien befindet. Die Abwicklung der Erbschaftsannahme dieses Vermögens muss jedoch in Spanien erfolgen, auf Spanisch und vor einem spanischen Notar.

Dafür ist ein Erbschein erforderlich, der nachweist, wer die Erben sind und in welchem Verhältnis geerbt wird. Diese Urkunde muss mit der sogenannten Apostille und einer beglaubigten Übersetzung versehen werden. Zusammen mit dem Erbschein ist der Todesschein einzureichen.

Es ist ratsam, einen internationalen Todesschein zu beantragen, da so die Kosten für Apostille und Übersetzung wegfallen. Weiterhin ist für die

Erbschaftsannahme vor einem spanischen Notar eine Bescheinigung des Zentralen Testamentsregisters, Sitz in Madrid, erforderlich. Diese bestätigt, ob der Erblasser in Spanien ein Testament errichtet oder eine Lebensversicherung abgeschlossen hat.

Sobald die Erbschaftsannahme vor einem spanischen Notar erfolgt ist und die damit verbundenen Steuern beglichen sind, können die Erben als die neuen Eigentümer im Grundbuchregister eingetragen werden.

Aufgrund der Komplexität dieser Fälle ist es ratsam, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und entsprechende Vollmachten zu erteilen, so dass alle erforderlichen Schritte von Fachleuten erledigt werden können. So muss

sich der Mandant weder auf Reisen begeben noch mit der Bürokratie auseinandersetzen.

Diese notariellen Vollmachten werden in Deutschland erteilt, mit der Apostille versehen und ins Spanische übersetzt und verliehen ausreichende Rechtsfähigkeit für die Vertretung von Mandanten bei Notaren, Banken, Ämtern usw. in Spanien. Wir bieten beispielsweise diese Möglichkeit mit dem Vorteil des direkten und persönlichen Kontaktes mit unserer Kanzlei hier in Oldenburg, ohne nach Spanien reisen zu müssen und ohne die mit Sprache und Entfernung verbundenen Probleme.

Die Vorschriften zum Erbrecht sind in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Ge-

meinschaft anders. In der Plenarsitzung vom 13. März 2012 wurde die Abwicklung der grenzüberschreitenden Erbschaften erleichtert.

Dieser Vorschlag sieht vor, dass Rechtsprechung und Gesetz des gewöhnlichen Wohnorts des Verstorbenen Anwendung finden. Außerdem wurde ein Europäischer Erbschein vorgeschlagen, der die Rechte der Erben und anderer beteiligter Parteien schützen soll. Diese einzige Bescheinigung soll gewährleisten, grenzüberschreitende Erbschaften schneller und günstiger abwickeln zu können, ist jedoch nicht verpflichtend.

Bis diese Regelung endgültig durch den Rat verabschiedet ist, gelten weiterhin die derzeit gültigen Bestimmungen.



**Autorin dieses Beitrags:** Raquel Cerezo Ramírez, Spanische Rechtsanwältin, Abogada, Huntestraße 6-7, Oldenburg; Telefon: 0441/2 18 68-80. Internetseite: [www.spanischer-anwalt.de](http://www.spanischer-anwalt.de)